

Initiativbegehren auf Abänderung der Landesverfassung

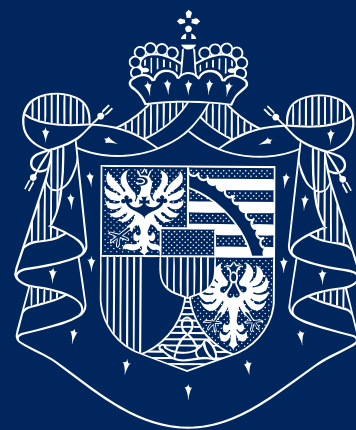
Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 zu zwei formulierten Initiativbegehren auf Abän- derung der Landesverfassung

Am 2. August 2002 wurde von S.D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein und S.D. Erbprinz Alois von Liechtenstein ein formuliertes Initiativbegehren auf Abänderung der Landesverfassung angemeldet. Am 21. Oktober 2002 wurde vom Initiativkomitee «Verfassungsfrieden» ebenfalls ein formuliertes Initiativbegehren auf Abänderung der Landesverfassung angemeldet. Die beiden Initiativbegehren beziehen sich teilweise auf dieselben Verfassungsbestimmungen, sodass die Bestimmung von Art. 83 Abs. 3 Volksrechtsgesetz in Bezug auf Initiativvorschläge zum selben Gegenstand Anwendung findet.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2002 beide Initiativbegehren hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit und der Übereinstimmung mit den Staatsverträgen geprüft und für zulässig befunden. Bei der anschliessenden Unterschriftensammlung erreichten beide Initiativbegehren die notwendige Zahl von 1'500 gültigen Unterschriften.

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2002 behandelte der Landtag die beiden Initiativen. Keines der beiden Initiativbegehren konnte dabei die gemäss Art. 111 der Verfassung notwendige Stimmenmehrheit von drei Vierteln erreichen. Die Regierung wurde in der Folge vom Landtag mit der Durchführung einer Volksabstimmung beauftragt.

Mit dieser Broschüre möchte die Regierung den Stimmberechtigten eine Orientierungshilfe für die Abstimmung geben. Die Broschüre bietet Befürwortern und Gegnern der beiden Initiativbegehren die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern. Zudem wird auf die Besonderheiten des im Jahre 1987 eingeführten Abstimmungsverfahrens des «Doppelten Ja» eingegangen, welches bei der Abstimmung vom März erstmals zur Anwendung kommt.



Information der
Fürstlichen
Regierung

Initiativbegehren S.D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein

Befürworter des Initiativbegehrens

Liebe Liechtensteinerinnen, liebe Liechtensteiner

Am 14. und 16. März 2003 werden Sie den Verfassungsverstreit um die Monarchie entscheiden. Damit bestimmen Sie das Schicksal unseres Landes und seiner Bevölkerung voraussichtlich auf Generationen hinaus. Es liegt uns sehr am Herzen, dass Sie die richtige Entscheidung treffen.

Als Ende 1992 führende Persönlichkeiten öffentlich erklärt haben, dass die Verfassung von 1921 nicht mehr zeitgemäss ist, hat sich Fürst Hans-Adam II. bei der Landtagseröffnung im Frühjahr 1993 im Namen des Fürstenhauses bereit erklärt, Verhandlungen über Verfassungsänderungen zu führen. In der Folge hat sich der Landtag mit der überwältigenden Mehrheit von 23 zu 2 Stimmen für die Einsetzung einer Verfassungskommission ausgesprochen, die den Auftrag hatte, mit dem Fürstenhaus eine Verfassungsreform auszuarbeiten.

Nach mehrjähriger Arbeit unter Beizug von ausgewiesenen Rechtsexperten wurde eine Verfassungsreform ausgearbeitet, welche die einhellige Zustimmung des Fürstenhauses und der Regierung sowie die mehrheitliche Zustimmung der Verfassungskommission und des Landtages gefunden hat. Nachdem die für eine Verfassungsänderung notwendige Dreiviertelmehrheit im Landtag nicht erreicht werden konnte, gab es nur noch die Möglichkeit einer Verfassungsinitiative, um den langjährigen Verfassungsverstreit zu beenden.

Die Rechte des Landesfürsten werden wie folgt geändert:

1. Der Landesfürst verzichtet auf die Beamtenernennungen zugunsten der Regierung.
2. Das Notverordnungsrecht des Landesfürsten wird zeitlich und materiell eingeschränkt.
3. Neu kann auch der Landtag, nicht nur der Landesfürst, der Regierung das Vertrauen entziehen und sie zum Rücktritt zwingen.
4. Der Landesfürst verzichtet auf das Vetorecht bei den Richterernennungen. Falls sich das Gremium, indem der Landesfürst, der Landtag und die Regierung vertreten sind, nicht mit dem Landtag auf einen Richterkandidaten einigen kann, entscheidet das Volk in einer Volksabstimmung, wer zum Richter gewählt wird.
5. Das Volk kann dem Landesfürsten das Misstrauen

sprechen, was dazu führen kann, dass der Landesfürst seines Amtes enthoben wird.

6. Das Volk kann die Monarchie abschaffen, ohne dass der Landesfürst dagegen sein Veto einlegen kann.

Wer die Verfassungsreform des Fürstenhauses ablehnt, weil der Landesfürst seiner Meinung nach zu viele Rechte besitzt, muss erst recht die bestehende Verfassung von 1921 ablehnen, die dem Landesfürsten noch mehr Rechte einräumt. Lehnt das Volk mehrheitlich die Verfassungsreform ab, zieht sich das Fürstenhaus zurück und beteiligt sich nicht mehr an diesem Streit, der sowohl dem Land als auch dem Fürstenhaus sehr geschadet hat. Wie dieser Verfassungsverstreit in so einem Fall schliesslich ausgehen wird, kann heute niemand sagen. Im besten Fall wird der Zustand hergestellt wie vor 1938, als Fürst und die Fürstliche Familie im Ausland lebten. So manches spricht aber dafür, dass, wenn das Volk mehrheitlich die Verfassungsreform ablehnt, dies der Anfang vom Ende des Fürstentums Liechtenstein ist.

Wer das Fürstentum Liechtenstein auch für zukünftige Generationen erhalten will, wird eingeladen, für die Verfassungsreform des Fürstenhauses zu stimmen. Nur diese Verfassungsreform gibt dem Land wieder jene innenpolitische Stabilität, die wir brauchen, um die aussenpolitischen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen unser kleines Heimatland steht.

Wir bitten Sie, uns in dieser für die Zukunft unseres Landes so wichtigen Entscheidung weiter Ihr Vertrauen zu schenken und am 14. und 16. März 2003 mit «JA» für die Verfassungsreform des Fürstenhauses und mit «NEIN» gegen die Initiative «Verfassungsfrieden» zu stimmen.

Schloss Vaduz, 24. Januar 2003

Ihr

*Alois Erbprinz von Liechtenstein
Hans-Adam II. Fürst von Liechtenstein*

htenstein und S.D. Erbprinz Alois von Liechtenstein

Gegner des Initiativbegehrens

Demokratie, Ansehen und Wohlstand stehen auf dem Spiel

Wir sagen «Nein» zur Fürsteninitiative, weil sie Liechtenstein schadet. Sie «ist ein ernsthafter Schritt zurück» und der Fürst hätte noch mehr Macht als heute. Folgender Zustand würde nach einer Annahme der Fürsteninitiative herrschen:

- **Regierung und Landtag sind dem Fürsten ausgeliefert**

Der Fürst kann jederzeit ohne Begründung in die politischen Prozesse eingreifen. Er kann jederzeit die Regierung ohne Grund absetzen. «Wie kann eine Regierung frei entscheiden, wenn sie jeweils im Wissen handeln muss, dass sie ohne ständigen Konsens mit dem Fürsten jederzeit entlassen werden kann?» Das fragte sich vor drei Jahren ein Mitglied der heutigen Regierung. Liechtenstein braucht eine starke handlungsfähige Regierung. Sie darf nicht dem Fürsten ausgeliefert sein. Sie wird dann instabil und handlungsunfähig.

Zudem kann der Fürst jederzeit das Parlament auflösen. Dazu muss er zwar «wichtige Gründe» angeben. Was ein wichtiger Grund ist, legt jedoch allein der Fürst nach seinem Gutdünken fest. Sind Landtag und Regierung aufgelöst, kann der Fürst unkontrolliert mit Notrecht regieren.

- **Absolutes Veto schwächt die Volksrechte**

Der Fürst hat das letzte Wort. Er kann weiterhin jedes vom Volk an der Urne angenommene Gesetz mit seinem Veto für ungültig erklären. Dieses Recht wird mit der Fürsteninitiative zementiert. Jüngst hat der Fürst schon bei der Einreichung einer Volksinitiative mitgeteilt, dass er sie nicht sanktionieren werde, sollte sie vom Volk an der Urne angenommen werden. In einer echten Demokratie hat jedoch nicht der Fürst, sondern das Volk das letzte Wort.

- **Richterwahlen werden verpolitisiert**

Der Fürst dominiert die Richterwahlen. Er hat den Vorsitz, den Stichentscheid und das Veto im Gremium, welches die Richterkandidatinnen und -kandidaten dem Landtag zur Wahl vorschlägt. Die in der Fürsteninitiative als Notlösung vorgesehene «Volkswahl» der Richterinnen und Richter führt nicht zu einer Entpolitisierung der Richterwahlen. Im Gegenteil. Durch eine KampfAbstimmung wird die Richterwahl vollends verpolitisiert.

- **Gemeinde-Abspaltung bedroht Liechtenstein**

Der Artikel zur Gemeinde-Abspaltung kann Liechtenstein zerstören. Liechtenstein muss «ein unteilbares Ganzes» bleiben. So steht es heute in der Verfassung.

- **Gegeneinander statt Miteinander**

Die Fürsteninitiative betont das Gegeneinander von Fürst und Volk und nicht das Miteinander. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt es keine sachgerechten, sondern nur radikale Lösungen: Misstrauensantrag gegen den Fürsten, Gemeinde-Abspaltung, Monarchie-Abschaffung und ein unkontrolliertes Notrecht des Fürsten.

Dem Staatsgerichtshof wird die Kompetenz zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsorganen ersatzlos genommen. Damit gilt das Recht des Stärkeren – das Recht des Fürsten.

- **«Isolation in Europa» gefährdet Wohlstand!**

Die Fürsteninitiative schadet zudem dem Ruf Liechtensteins. Denn Liechtenstein würde sich damit «in Europa isolieren», teilen unsere europäischen Partner mit. Wir stellen uns mit der Fürsteninitiative ins europapolitische Abseits, bieten zusätzliche Angriffsfläche und gefährden dadurch unseren Wohlstand.

Wir sind ein kleines Land und auf ein gutes Einvernehmen mit unseren europäischen Nachbarn angewiesen. Das gilt auch für unsere Wirtschaft. Wir können uns keinen Alleingang leisten!

- **Nein zur Fürsteninitiative**

Aus oben genannten Gründen müssen wir «Nein» zur Fürsteninitiative sagen.

Wollen Sie sich für den Beibehalt der Verfassung von 1921 aussprechen, stimmen Sie 2 x «Nein». Befürworten Sie eine zeitgemässe Weiterentwicklung der 1921er-Verfassung, sagen Sie «Nein» zur Fürsteninitiative und «Ja» zum Verfassungsfrieden.

Arbeitskreis Demokratie & Monarchie, Demokratie-Sekretariat, Frauen in guter Verfassung, Gruppe Wilhelm Beck

Befürworter des Initiativbegehrens

Das Liechtensteiner Volk soll das letzte Wort haben.

Zeitgemässe Weiterentwicklung der monarchistischen Staatsform

Die Volksinitiative für Verfassungsfrieden steht für eine zeitgemässe Weiterentwicklung der monarchistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein. Kernbestimmung des Initiativbegehrens ist nämlich die Änderung des Sanktionsrechtes. Der Verfassungsfrieden schlägt vor, dass ein Gesetz, das der Landtag verabschiedet hat, dem der Fürst aber nicht zustimmen will, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Findet dieses Gesetz eine Mehrheit in der Volksabstimmung, dann braucht es zu seiner Gültigkeit keine Sanktion des Fürsten mehr.

Volk trägt Verantwortung für das Staatswesen selbst

Diese Neuregelung des Sanktionsrechtes bedeutet, dass das Liechtensteiner Stimmvolk das letzte Wort bei der Gesetzgebung hat. Für selbstbewusste Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass nicht ein Einziger, nämlich der Fürst, sondern die Mehrheit des Volkes über die Gesetzgebung entscheidet. Umso mehr, als der Fürst seine Stellung durch Geburt verliehen bekommt und seine Entscheidungen nicht überprüft werden können, weil er keiner Gerichtsbarkeit untersteht. Mit der Zustimmung zum Verfassungsfrieden sprechen wir uns dafür aus, die Verantwortung für unser Staatswesen selbst zu tragen.

Den Anliegen des Fürsten Rechnung getragen

Der Verfassungsfrieden setzt die Anliegen des Fürsten um, nämlich die Stärkung der Volksrechte, die Entpolitisierung der Richterwahlen und die demokratische Legitimierung der Monarchie.

Wenn das Volk das letzte Wort bei der Gesetzgebung hat, kann es alleine über die Beibehaltung oder Abschaffung der monarchistischen Staatsform entscheiden. Entscheidet es sich für die monarchistische Staatsform, ist diese demokratisch legitimiert.

Die Richterwahlen werden dadurch entpolitisiert, dass neben dem Landtag neu der Fürst und die Richter darüber mitentscheiden, wer dem Landtag als Richter zur Wahl vorgeschlagen wird. Für die Wahl zum Richter bedarf es neu einer Zweidrittelmehrheit im Landtag. Das Ernennungsrecht des Fürsten bleibt unangetastet.

Notverordnungsrecht präzisiert

Der Verfassungsfrieden präzisiert die Bestimmung über das Notverordnungsrecht. Wichtig ist, dass klar gestellt wird, wann eine Notsituation vorliegt, in der der Fürst mit Notrecht regieren darf. Neu ist, dass der Landtag in die Schaffung von Notrecht eingebunden wird, indem er die Notverordnung innerhalb von zwei Wochen genehmigen muss. Diese Regelung garantiert, dass das Notverordnungsrecht im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt wird und nicht alleine nach Gutdünken des Fürsten.

Unabhängiges Gericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über Verfassung

Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Fürst, Regierung und Landtag über die Auslegung der Verfassung bestehen, braucht es eine unabhängige Instanz, die diese Konflikte löst. Der Verfassungsfrieden hält daran fest, dass der Staatsgerichtshof zur Entscheidung über solche Streitigkeiten zuständig ist. Klargestellt wird nur, dass auch der Fürst an die Entscheidung des Staatsgerichtshofes gebunden ist.

Friedensinitiative: Keine Gefahr für den Wohlstand

Die Venedig Kommission des Europarates hat in ihrem Bericht die Änderungsvorschläge des Verfassungsfriedens als problemlos eingestuft. Dies im Gegensatz zur Fürsteninitiative, die die Gefahr einer Isolation in Europa in sich birgt. Nach der Finanzplatz-Krise können wir uns keine weiteren Angriffe aus dem Ausland mehr leisten. Wir selbst haben es in der Hand, uns im Ausland Respekt zu verschaffen und unseren Ruf zu verbessern. Davon hängt nicht zuletzt auch unser Wohlstand ab. Mit einer zeitgemässen Verfassungsänderung kommen wir diesem Ziel näher.

Sagen Sie «JA» zur Friedensinitiative und «NEIN» zur Fürsteninitiative. Damit geben Sie dem Verfassungsfrieden Ihre Stimme.

Initiativkomitee Verfassungsfrieden

Initiativkomitees «Verfassungsfrieden»

Gegner des Initiativbegehrens

Liebe Liechtensteinerinnen, liebe Liechtensteiner

Das Initiativkomitee «Verfassungsfrieden» hat schon bei der Namensgebung versucht, das Volk zu täuschen. Mit der verfremdeten Fürstenkrone, den Bildern und Zitaten der Fürsten Franz-Josef II. und Hans-Adam II. sowie des Erbprinzen Alois sollte im Volk fälschlicherweise der Eindruck erweckt werden, dass mit der Initiative «Verfassungsfrieden» nicht nur ein Verfassungsfrieden erreicht, sondern auch noch die Wünsche des Fürstenhauses erfüllt werden. Weder das eine noch das andere trifft zu.

Hätten die Initianten des «Verfassungsfriedens» tatsächlich die Absicht gehabt, den Verfassungsstreit um die Monarchie zu beenden und die Wünsche des Fürstenhauses zu berücksichtigen, hätten sie vor der Formulierung und Anmeldung der Initiative zumindest ein Gespräch mit dem Fürstenhaus gesucht. Dies haben die Initianten ebenso unterlassen wie das Führen von Gesprächen mit der Verfassungskommission, dem Landtag und der Regierung. Das ist mit ein Grund, weshalb diese Initiative im Landtag nur 6 Stimmen erhalten hat und nicht 13 Stimmen wie die Initiative des Fürstenhauses.

Einige Menschen haben die Initiative «Verfassungsfrieden» unterschrieben, in der ehrlichen Überzeugung, einen Beitrag zum Verfassungsfrieden in diesem Land zu leisten. Die Initiative «Verfassungsfrieden» hat diese Menschen getäuscht.

Die Gegner der bestehenden Verfassung von 1921 und der mit Fürstenhaus, Landtag, Regierung und Verfassungskommission gemeinsam ausgearbeiteten Verfassungsreform verfolgen eine Doppelstrategie, um den Verfassungsstreit fortsetzen zu können, koste es, was es wolle. Einerseits sollen mit der Initiative «Verfassungsfrieden» jene Wählergruppen angesprochen werden, welche die bestehende Verfassung von 1921 nicht mehr zeitgemäss finden.

Andererseits sollen die konservativen Wählergruppen davon überzeugt werden, dass bei einer Ablehnung der Verfassungsreform des Fürstenhauses alles beim Alten bleibt. Beide Strategien sind darauf ausgelegt, das Volk in die Irre zu führen. Bei einer Ablehnung der Verfassungsreform des Fürstenhauses wird es weder einen Verfassungsfrieden geben, noch wird alles beim Alten

bleiben. Beide Strategien verfolgen nur ein Ziel: die Fortsetzung des Verfassungsstreites über die Monarchie, bis die heutige Staatsform zerstört ist.

Bedenklich ist auch, dass die Gegner unserer Staatsform wie schon in der Vergangenheit versucht haben, mit ausländischer Unterstützung ihr Ziel zu erreichen. Es ist leicht, in Europa Personen zu finden, die dem Fürstentum Liechtenstein kritisch gegenüberstehen, sei dies wegen des Finanzplatzes, der Monarchie oder ganz einfach, weil wir ein souveräner und erfolgreicher Kleinstaat sind. Eine bis vor kurzem in Liechtenstein weitgehend unbekannte Venedig-Kommission soll nun dem liechtensteinischen Volk vorschreiben, wie in Zukunft seine Verfassung aussehen soll.

Gegner unserer Staatsform drohen mit der Isolierung Liechtensteins in Europa und in der Welt wegen unserer Verfassung. Dies entspricht nicht der Realität. Eine klare Volksentscheidung für die Verfassungsreform des Fürstenhauses wird jene Versuche aus dem In- und Ausland in die Schranken weisen, welche die Souveränität des Landes und das Selbstbestimmungsrecht seiner Bevölkerung in Frage stellen. Volk und Fürstenhaus haben vor rund 60 Jahren unter sehr viel bedrohlicheren Bedingungen ähnliche Versuche aus dem In- und Ausland erfolgreich abgewehrt. Wir sind im Fürstenhaus überzeugt, dass es uns gemeinsam mit dem liechtensteinischen Volk wiederum gelingen wird, solche Versuche abzuwehren.

Eine klare Entscheidung wird unserem kleinen Heimatland in Europa und darüber hinaus nur Anerkennung und Respekt verschaffen. Wir bitten Sie, uns in dieser für die Zukunft unseres Landes so wichtigen Entscheidung weiter Ihr Vertrauen zu schenken und am 14. und 16. März 2003 mit «JA» für die Verfassungsreform des Fürstenhauses und mit «NEIN» gegen die Initiative Verfassungsfrieden zu stimmen.

Schloss Vaduz, 24. Januar 2003

Ihr

*Alois Erbprinz von Liechtenstein
Hans-Adam II. Fürst von Liechtenstein*



«Doppeltes Ja» mit Zusatzfrage

Bei der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 gelangt erstmals das im Jahre 1987 eingeführte Abstimmungsverfahren des «Doppelten Ja» zur Anwendung. Die verfahrensmässige Besonderheit bei diesem Abstimmungsverfahren besteht darin, dass den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel mehrere Fragen vorgelegt werden.

Bezogen auf die kommende Volksabstimmung über die zwei Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung heisst dies: Die Stimmberechtigten können erstens entscheiden, ob sie den Entwurf der Initianten S.D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein und S.D. Erbprinz Alois von Liechtenstein annehmen wollen oder nicht; zweitens, ob sie den Entwurf des Initiativkomitees «Verfassungsfrieden» annehmen wollen oder nicht; und drittens, welcher Entwurf in Kraft treten soll, falls beide Abstimmungsvorlagen vom Volk angenommen werden. Bei dieser Zusatzfrage entscheiden die Stimmenden darüber, welchem Entwurf sie den Vorzug geben, falls sie beiden Abstimmungsvorlagen zugestimmt haben.

Mit diesem Dreifragenschema sind die Stimmberechtigten in der Lage, uneingeschränkt und genau zu erklären, was sie wünschen. Sie können einem Entwurf zustimmen und den anderen ablehnen. Sie können aber auch beide Vorlagen unterstützen oder beide ablehnen. Die Beantwortung der Zusatzfrage wird bei der Auszählung der Stimmen nur dann berücksichtigt, wenn beide Hauptfragen mit Ja beantwortet werden. Wenn eine der beiden Hauptfragen weder mit Ja noch mit Nein beantwortet wird, dann wird die Stimmabgabe für die entsprechende Abstimmungsvorlage wie eine ungültige Stimme behandelt, das heisst diese Stimme wird bei der Ermittlung des absoluten Mehrs für diese Vorlage nicht berücksichtigt.



Amtlicher Stimmzettel

Volksabstimmung

vom Freitag, 14. und Sonntag, 16. März 2003

Über die Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung

Frage	Antwort (bitte ankreuzen)	Falls Ihr mehr als einem Vorschlag zustimmt, welchem dieser Vorschläge gibt Ihr den Vorzug? (bitte ankreuzen)
Wollt Ihr den Entwurf der Initianten S.D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein und S.D. Erbprinz Alois von Liechtenstein zur Abänderung der Landesverfassung annehmen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>
Wollt Ihr den Entwurf des Initiativkomitees „Verfassungsfrieden“ zur Abänderung der Landesverfassung annehmen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>

Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die Anmerkungen eheverletzenden Inhalts oder Bedingungen, Befreiungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- Das absolute Mehr wird für jeden Vorschlag getrennt ermittelt.
- Leere und ungültige Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Betracht. Dies gilt auch für nicht beantwortete Einzelfragen.
- Wenn beide Vorschläge das absolute Stimmenmehr erreichen, werden die Stimmzettel mit einem mehrfachen Ja nur noch jeweils demjenigen Vorschlag zugerechnet, dem sie in der Zusatzfrage den Vorzug geben. Angenommen ist der Vorschlag, der aufgrund dieser zweiten Auszählung die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- Stimmzettel mit mehrfachem Ja, die die Zusatzfrage nicht oder nicht eindeutig beantworten, werden bei einer eventuellen zweiten Auszählung nicht berücksichtigt.

Abstimmungsempfehlung der Regierung

Die Regierung sagt «JA» zur Verfassungsinitiative des Landesfürsten und des Erbprinzen. Was sind die Gründe? Der wichtigste Grund vorweg: Die vorliegende Verfassungsinitiative basiert auf einem Kompromiss zwischen der Mehrheit der Verfassungskommission des Landtages, der Regierung sowie S.D. dem Landesfürsten und S.D. dem Erbprinzen. Der Einigung ging eine jahrelange Diskussion voraus, die durch den Kompromiss einen Abschluss findet und dem Land neuen Handlungsspielraum verleiht.

Der Initiativvorschlag des Landesfürsten und des Erbprinzen hält an den Prinzipien der dualen Verfassungsstruktur Liechtensteins fest. Das Gleichgewicht zwischen Fürst und Volk bleibt gewahrt. Verschiebungen zwischen direkt-demokratischen und repräsentativ-demokratischen Elementen unterstreichen die Besonderheit der in der Verfassung angelegten starken Rechte des Volkes; sie stehen stark ausgeprägten Rechten des Monarchen gegenüber. Der Vorschlag nimmt nicht Abstand von der bewährten, gewachsenen und jahrzehntelang gelebten Grundordnung Liechtensteins, die auf die Verhältnisse in unserem Kleinstaat zugeschnitten ist.

Wesentliche Elemente der Initiative des Landesfürsten und des Erbprinzen sind:

1. Die Immunität des Landesfürsten erstreckt sich nur auf die Person des Fürsten bzw. seines Stellvertreters und nicht auf die Akte des Staatsoberhauptes.
2. Das Erfordernis des Zusammenwirkens von Fürst und Volk bzw. Landtag bei der Gesetzgebung bleibt unverändert bestehen. Neu ist die zeitliche Begrenzung auf 6 Monate, innerhalb derer die Sanktion erteilt werden muss, ansonsten sie als verweigert gilt.
3. Das geltende Notverordnungsrecht wird eingeschränkt. Verschiedene Notrechtsschranken werden im Sinne einer Stärkung des Rechtsstaates in die Verfassung aufgenommen.
4. Neu werden alle Richter von einem Gremium empfohlen, das mit Vertretern des Landtags, der Regierung und des Landesfürsten besetzt ist. Der Landesfürst führt den Vorsitz und hat ein Vetorecht. Der Landtag bleibt Wahlbehörde. Kommt es zwischen dem Gremium und dem Landtag zu keiner Einigung, hat das Volk zu entscheiden, welche Richter gewählt werden. Der Fürst hat kein absolutes Vetorecht mehr und muss einen vom Volk gewählten Richter ernennen.
5. Die Regierung bedarf im dualen System des Ver-

trauens von Landtag und Fürst. Dieser Auslegung der Verfassung von Landtagskommission, Regierung, Fürst und Landtag im Jahr 1965 folgt der Initiativvorschlag des Landesfürsten. Einzelne Regierungsmitglieder können gemäss Initiative nur im Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag abberufen werden. Eine zeitlich begrenzte, dem Fürsten wie dem Landtag verantwortliche Übergangsregierung verhindert eine regierungslose Zeit.

6. Die Vorherrschaft des Rechtes wird wie in der bestehenden Verfassung auch im Initiativvorschlag gewährleistet. Der Landesfürst untersteht der Verfassung. Trotz Aufhebung von Art. 112 der geltenden Verfassung hat der Staatsgerichtshof gemäss Art. 104 der Landesverfassung umfassende Kompetenzen. Er kann ein verfassungswidriges Gesetz aufheben, obwohl es vom Landesfürsten sanktioniert wurde. Ebenfalls können Personen, die sich in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten beeinträchtigt fühlen, mittels Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof gelangen.
7. Das Volk kann die Monarchie ohne Zustimmung des Landesfürsten abschaffen.
8. Den Gemeinden steht das Recht zu, ein Verfahren auf Austritt aus dem Staatsverband einzuleiten. Die Mitwirkung des Gesetzgebers und damit des Volkes ist notwendig.

Die liechtensteinische Verfassungsordnung, die die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert, verlangt in den wichtigsten Staatsgeschäften das Zusammenwirken von Fürst, Volk und Landtag. Nach jahrelangen Verhandlungen ist es gelungen, einen Kompromiss zu finden, der die Zustimmung des Landesfürsten, der Regierung und der Mehrheit der Landtagsabgeordneten findet. Dies trifft für die Initiative «Verfassungsfrieden» nicht zu.

Aus den angeführten Gründen empfiehlt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, ein «JA» zur Initiative des Landesfürsten und des Erbprinzen in die Urne zu legen.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein